BEITRAGSSATZUNG DER FÖRDERINITIATIVE "PHARMAZEUTISCHE BETREUUNG" e.V.

(Vom 1. Dezember 1998, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.11.2015)

Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhebt die "Förderinitiative Pharmazeutische Betreuung" e.V. aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 1998 gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 5 der Vereinssatzung Beiträge nach Maßgabe der folgenden Beitragsordnung.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins im Sinne von § 3 Abs. 1 der Vereinssatzung. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft.

§ 2 Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für

-	natürliche Personen	€	50,-
-	Kammern, Verbände, Körperschaften	€	770,-
-	Kostenträger im Gesundheitswesen	€	770,-
_	pharmazeutische Hersteller, Dienstleistungsunternehmen	€5	5.120,-

im Jahr.

Für Studenten der Pharmazie, Doktoranden und Pharmazeuten im Praktikum beträgt der Mitgliedsbeitrag in den ersten drei Jahren ihrer Mitgliedschaft € 12,-pro Jahr, ab dem vierten Jahr der Mitgliedschaft € 50,-. Der Mitgliedsbeitrag nach Satz 2 gilt unter der Voraussetzung, dass dem Antrag auf Mitgliedschaft in der Förderinitiative Pharmazeutische Betreuung e. V. ein geeigneter Nachweis für die Ermäßigung beigefügt ist, z. B. für Studenten der Pharmazie eine Immatrikulationsbescheinigung. Wird die Voraussetzung nach Satz 3 nicht nachgewiesen, beträgt der Mitgliedsbeitrag für die in Satz 2 genannten Personen ab dem ersten Jahr der Mitgliedschaft € 50.

§ 3 Fälligkeit, Stundung, Erlass

- (1) Der Jahresbeitrag ist in einem Betrag jeweils bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Die Beitragszahlung soll durch Bankeinzug erfolgen.
- (3) In geeigneten Fällen kann der Vorstand auf Antrag die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4 Verzug, Säumniszuschläge, Vollstreckung

- (1) Wird der Beitrag nicht fristgerecht entrichtet, kann nach erfolgloser Mahnung vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Kalendermonat ein Säumniszuschlag von 1 % des nicht entrichteten Beitrags erhoben werden.
- (2) Rückständige Beitragsforderungen werden nebst Säumniszuschlägen und Kosten nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung vollstreckt.

§ 5 Verjährung

(1) Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied sowie Forderungen auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge verjähren innerhalb von vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Beiträge zu entrichten sind. Hemmung und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.